

## **Empfehlung für die Stellungnahme des Arztes:**

Damit Ihre Krankenkasse ein Hilfsmittel erstattet, benötigen Sie eine Verordnung (Rezept) Ihres Arztes, also eine Hilfsmittelverordnung. Er entscheidet, ob eine Aufstehhilfe in Ihrer Situation erforderlich ist. Achten Sie darauf, dass Ihr Arzt die Verordnung (Rezept) möglichst detailliert ausfüllt. **Aus der Verordnung (Rezept) muss unbedingt die medizinische Notwendigkeit für eine Aufstehhilfe hervorgehen!**

**Hier finden Sie eine Übersicht an Beschwerden, die eine Aufstehhilfe als Hilfsmittel begründen:**

- **Mobilitätseinschränkungen:** Einschränkung in der Fortbewegung, eingeschränkte Beweglichkeit bestimmter Körperteile (Arme, Beine, Finger, Rumpf), Leistungsminderung durch körperliche Schwäche oder Atemnot.
- **Erkrankungen:** wie zum Beispiel Muskel-Dystrophie, Parkinson, Multiple Sklerose, Apoplex (Schlaganfall), Querschnittlähmung, inkompletter Querschnitt, alle Formen der spastischen Lähmungen usw.
- **Selbstversorgungsdefizit** im Bereich der Körperpflege, der Darm- und Blasenentleerung oder der Fortbewegung.
- **Angstzustände** wegen Demenz oder anderer psychischer Erkrankungen
- **Unterstützung der Selbstversorgung oder/und Entlastung des Pflegepersonals**, um so lange wie möglich im häuslichen Bereich gepflegt werden zu können.

Senden Sie die Verordnung Ihres Arztes direkt an uns. Wir reichen diese dann zusammen mit einem Kostenvoranschlag für die Aufstehhilfe bei Ihrer Krankenkasse ein. Wir werden weiterhin in Ihrem Sinne ein separates Anschreiben an Ihre Krankenkasse verfassen, in dem wir Ihre persönliche Situation beschreiben. Darin werden wir mitteilen, welche Einschränkungen Sie haben und begründen, warum Sie die Aufstehhilfe als Hilfsmittel brauchen. Für den Sachbearbeiter dienen diese Unterlagen als wichtige Entscheidungshilfe, ob Sie die Aufstehhilfe wirklich benötigen oder nicht! Deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns zusammen mit der Verordnung eine Übersicht über Ihren Gesundheitszustand zusenden würden (Diagnosen, eventuell den letzten Entlassungsbericht aus dem Krankenhaus oder ein Gutachten Ihres Hausarztes).

**Tipp: Machen Sie den Arzt auf die Vorteile der Aufstehhilfe aufmerksam.**

Die Aufstehhilfe bietet Ihnen zahlreiche Vorteile gegenüber vergleichbaren Modellen auf dem Markt. Diese Vorteile werden wir in dem Anschreiben an die Krankenkasse und andere Fördergeber erwähnen:

## **PRODUKTVORTEILE**

### **Aufstehhilfe R2D2**

- für Wand- und Standtoiletten
- Entlastung für Angehörige und/oder Pflegepersonal
- stufenlose elektronische Höhen-/Neigungsverstellung
- verschiedene Schüsselhöhen
- R2D2-V: Vertikale Hebewirkung für z. B. Rollstuhlfahrer
- barrierefreie fixe oder bewegliche Stütz-Klapp-Griffe
- Bedienung über im Griff integrierte Folientastatur
- auf Wunsch zusätzliche Steuerung über Fernbedienung
- auf Wunsch Infrarotsteuerung für automatische Spülung
- auf Wunsch Auslöser für Spülung und Alarm
- Ausführung mit/ohne Bidet
- Sonderausführungen für Gewichtslastungen bis 250 Kg oder Über-Eck-WCs
- kein Montageaufwand, modularer Aufbau, geringer Platzbedarf
- einfache Reinigung und Pflege
- gemäß §40ABS, 4 SGB XI in Deutschland über die Pflegekasse finanzierbar
- wir übernehmen alle Antragsformalitäten bezüglich der Finanzierung für Sie und sagen Ihnen, welche Unterlagen wir für die verschiedenen Anträge benötigen.
- In Österreich übernehmen wir die Antragsformalitäten an die verschiedenen Kostenträger bezüglich der Kostenübernahme.